

## § 153.

## 2. Die Behörden im Sinne der Reichsgewerbeordnung.

Die im Fürstentum zu § 155 Abs. 2 R.G.O. teils durch Gesetz, teils durch Verordnungen erlassenen Kompetenzvorschriften sind folgende:

Im Sinne der Reichsgewerbeordnung gilt im Fürstentum

1. als „Landeszentralbehörde“ das Ministerium,
2. als „höhere Verwaltungsbehörde“  
in den §§ 28, 39, 55 Abs. 1, 94, 98 Abs. 3, 103 l, 103 r, 126 a letzter Abs., 129 Abs. 3 und 4, 131 b Abs. 2, 133 Abs. 4 und 5, 139, 139 f, 140, 142  
das Ministerium, A. d. L., im übrigen das Landratsamt,
3. als „untere Verwaltungsbehörde“  
in den §§ 53 a, 54 Abs. 2, 55 a, 77, 103 n, 105 c, 105 f, 126 a Abs. 3, 128, 129 Abs. 4, 129 a Abs. 3, 138 a  
das Landratsamt,  
— in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern in den Fällen der §§ 55 a, 105 c, 105 f, 138 a  
der Gemeindevorstand —  
im übrigen die Gemeindebehörde. (Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeindevorstand bzw. der Vertreter des Gutsbezirks zu verstehen.),
4. als „Polizeibehörde“  
in den §§ 91 b Abs. 5, 147 Abs. 3  
das Landratsamt,  
im übrigen sowohl der Gemeindevorstand als das Landratsamt, insbesondere auch in den Fällen der §§ 105 b Abs. 2, 120 d und 147 Abs. 4,
5. als „Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Ortspolizeibehörde“  
regelmäßig der Gemeindevorstand,  
als Ortspolizeibehörde im Sinne des § 139 e Abs. 2 Ziff. 2  
sowohl der Gemeindevorstand als das Landratsamt,